|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0425 |
| Titel | Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 223 |

[*p. 223*] Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Weiningen ist die Abgrenzung aller an die Bauzone grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 7. Dezember 1993 bis 6. Januar 1994 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Weiningen wird gemäss Waldfeststellungsplänen 1:500 (Nrn. 1 - 6) vom Oktober/November 1993 festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Weiningen wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, dass die Waldfestlegung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, das Buwal, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]